



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

44. Jahrgang	Ausgegeben am 20.12.2018	Nummer 8
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
33	Bekanntmachung über die Verlegung der Wochenmärkte in der Gemeinde Havixbeck im Jahr 2019	115
34	Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019	116
35	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 07.12.2018	117-118
36	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 13.12.2018	119-120
37	Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung eines Planes zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ und über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch	121-123
38	Bekanntmachung zur Durchführung des Ratsbürgerentscheides am 10.02.2019	124-127

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

Gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Teilnahme an Märkten in der Gemeinde Havixbeck wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

2019

- **Der Wochenmarkt am Freitag, 19. April 2019 (Karfreitag), wird auf den Donnerstag, 18. April 2019 (Gründonnerstag), vorverlegt.**
- **Der Wochenmarkt am Freitag, 12. Juli 2019, wird von der Hauptstraße (Dorfmitte) zur oberen Hauptstraße verlegt. Dieser findet dann zwischen dem Bestenseeplatz und der oberen Hauptstraße bis zur Hausnummer 26 statt. Anlass dieser Verlegung ist die gleichzeitig stattfindende Havixbecker Kirmes.**
- **Der Wochenmarkt am Freitag, 01. November 2019 (Allerheiligen) wird auf den Donnerstag, 31. Oktober 2019 vorverlegt.**
- **Der Wochenmarkt am Dienstag, 24. Dezember 2019 (Heiligabend), wird auf den Montag, 23. Dezember 2019, vorverlegt.**
- **Der Wochenmarkt am Dienstag, 31. Dezember 2019 (Silvester), wird auf den Montag 30. Dezember 2019, vorverlegt.**

Der Wochenmarkt ist jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Havixbeck, 08. November 2018

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck
mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02. Februar 2018, für die Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom

06.12.2018 (Einbringung des Haushalts 2019 in den Rat)

bis einschließlich

14.02.2019 (Beschlussfassung des Haushalts 2019 durch den Rat)

während der Sprechzeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Einwendungen erheben. Die Frist endet ausgehend von der Veröffentlichung dieses Textes im Amtsblatt am 20.12.2018 mit Ablauf des 18.01.2019.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

48329 Havixbeck, 20.12.2018
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 07.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 08.12.2017 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 10 vom 14.12.2017, S. 84-88), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **IV Havixbeck-Roxel** liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,016126 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000167 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Münsterische Aa-Oberlauf** liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,025318 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000140 €.

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Obere Stever** liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,032775 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000170 €.

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes **Steinfurter Aa** liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,024616 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000070 €.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 07.12.2018

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 13.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 06.12.2018

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 6.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017 (Amtsblatt Nr. 10 der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2017), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier.
Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) 60 l Restmüll	101,64 €
b) 80 l Restmüll	117,60 €
c) 120 l Restmüll	149,52 €
d) 240 l Restmüll	245,40 €
e) 1.100 l Restmüll	1.809,84 €
f) 120 l Biomüll ohne Filter	83,40 €
g) 120 l Biomüll mit Filter	89,16 €
h) 240 l Biomüll ohne Filter	136,68 €
i) 240 l Biomüll mit Filter	142,56 €
j) 240 l Papiermüll	19,68 €

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück. Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 5 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am **01.01.2019** in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 13.12.2018

Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung****des Beschlusses über die Aufstellung eines Planes zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ und über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ im Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung eines Planes zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ im Verfahren gem. § 13 a BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist im Zuge der Innenverdichtung die planungsrechtlichen Grundlagen zur optimalen Ausnutzung der zwischen der Einmündung „Schulten Kamp“ und der Einmündung „Rabertsweg“ liegenden ähnlich strukturierten Grundstücke zu schaffen.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, den nachfolgend dargestellten Plan zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der nachstehende Entwurf des Planes zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ einschließlich Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.01.2019 bis 10.02.2019 (einschließlich)

für alle interessierten Personen im Rathaus Havixbeck – Zimmer 111 (1. OG) – Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr.

Der Bebauungsplanentwurf sowie die dazugehörige Begründung befinden sich ab dem 10.01.2019 auf der Homepage der Gemeinde Havixbeck unter folgender Adresse:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Planes zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ nebst Begründung Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

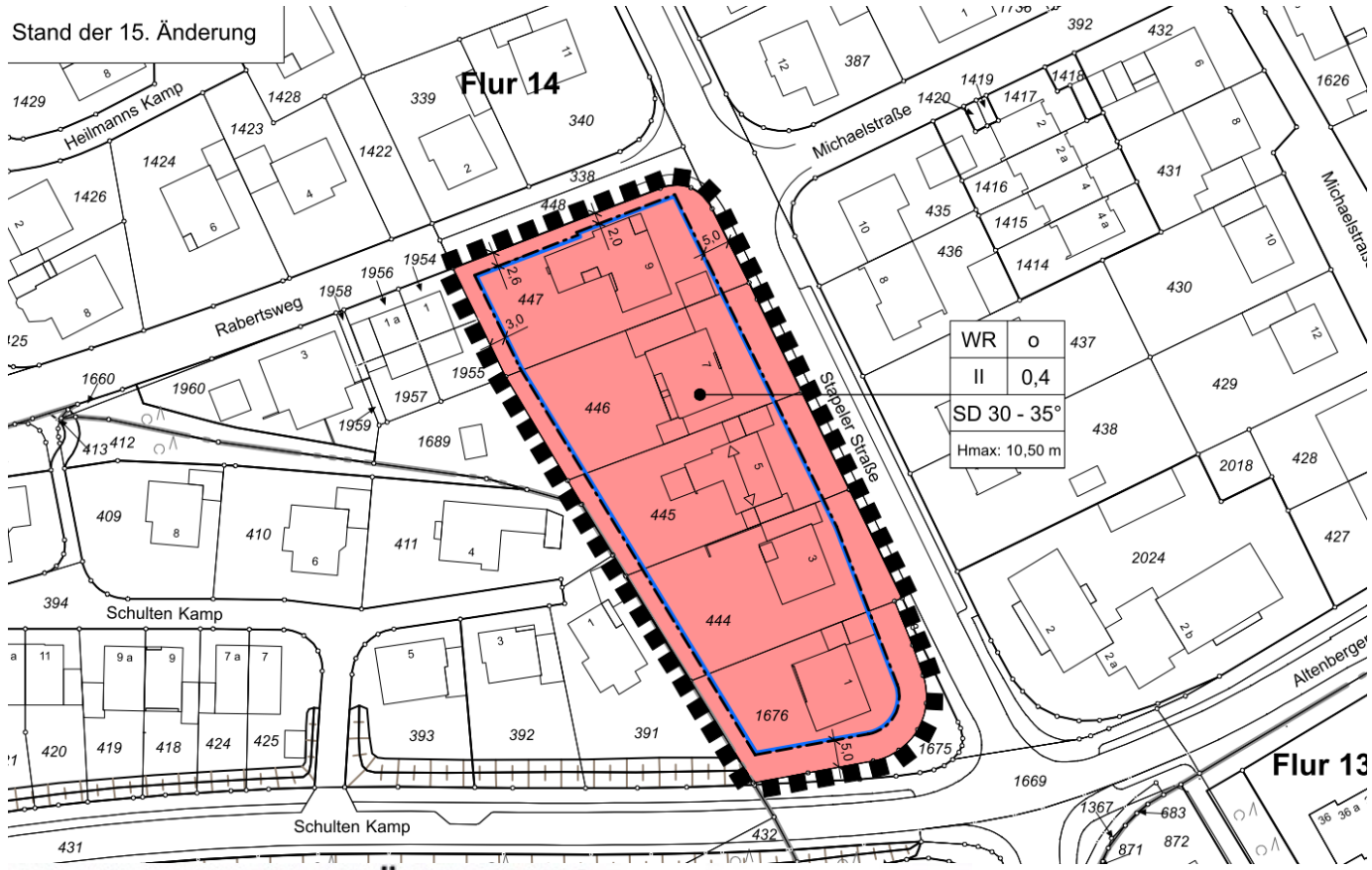
48329 Havixbeck, 17.12.2018
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Planentwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WR Reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Hmax: 10,50 m Maximale Baukörperhöhe bezogen auf Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße, siehe textliche Festsetzung Nr. 2

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise

— Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

30 - 35 ° Dachneigung

SD Satteldach

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN****FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO****1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

Im Reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 3 (3) BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen

Die Firsthöhe darf die Höhe von 10.50 m – bezogen auf die Oberkante die den Anliegergrundstücke zugeordnete Erschließungsstraße Stapeler Straße – nicht überschreiten.

Für das Eckgrundstück Stapeler Straße/Rabertsweg (Parzelle 447) gilt die Oberkante der Erschließungsstraße Rabertsweg.

3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)

Garagen i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Pfannendächern zwischen Vollgiebeln zugelassen.
Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind andere Materialien bis zu 2/5 der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks gestattet.
2. Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen liegenden Flächen dürfen zur Straße und zu den Nachbargrundstücken keine festen Einfriedungen (z. B. Mauern, Mauerpfeiler) erhalten.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

zur Durchführung des Ratsbürgerentscheides am 10.02.2019

Nach der Satzung vom 24.02.2005 für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Havixbeck in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung NRW, gebe ich hiermit bekannt:

1. Am Sonntag, 10.02.2019, findet in der Gemeinde Havixbeck in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein Ratsbürgerentscheid statt, mit der Frage:
„Sollen die bisherigen Planungen zur Erweiterung des Sandsteinmuseums zum Kompetenzzentrum für Naturstein und Baukultur fortgeführt und umgesetzt werden?“
2. Das Abstimmungsverzeichnis für den Ratsbürgerentscheid wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Ratsbürgerentscheid, also von Montag, 21.01.2019, bis Freitag, 25.01.2019, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses:

**Montag bis Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr,
zusätzlich Montag, 21.01.2019, von 14.00 – 16.00 Uhr und
zusätzlich Donnerstag, 24.01.2019, von 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Wahlamt, Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck**

für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Abstimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **21.01.2019 bis 25.01.2019** während der oben genannten Zeiten, spätestens am **25.02.2019 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Havixbeck, Wahlamt, Zimmer 9, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten vom 14.01.2019 bis spätestens zum 20.01.2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung als Brief (statt Benachrichtigungskarte). Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er das Stimmrecht nicht ausüben kann.

Abstimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Abstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

5. Die Gemeinde Havixbeck ist in folgende fünf Abstimmungsbezirke eingeteilt:

Abstimmungsbezirk	Abgrenzung	Adresse des Abstimmungsraumes
001	Südost-Schlautbach-Pieperfeld	DRK-Kindergarten Am Schlautbach 44 48329 Havixbeck
002	Alter Sportplatz – Ortskern	Caritas Tagespflege im Haus der Begegnung Dirkes Allee 4 48329 Havixbeck
003	Flothfeld	Kommunaler Kindergarten Dionysiusstraße 23 48329 Havixbeck
004	Hohenholte – Herkentrup/Masbeck (tw.)	Pfarrheim Hohenholte Auf dem Stift 15 48329 Havixbeck
005	Tilbeck-Brock-Natrup – Lasbeck-Poppenbeck	Gesamtschule Schulstraße 5 48329 Havixbeck

In der Abstimmungsbenachrichtigung ist der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die/der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.

6. Jede / Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger / Unionsbürgerinnen: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
7. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie werden so hergestellt, dass die/der Abstimmende die zur Abstimmung stehende Frage nur mit Ja oder Nein beantworten kann.
8. Die/Der Abstimmende hat eine Stimme und gibt diese in der Weise ab, indem sie/er Ja oder Nein ankreuzt bzw. auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.
9. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Abstimmungsbezirk** oder durch **Briefabstimmung** teilnehmen.
10. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
- 10.1 ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,
 10.2 ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,
- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

11. Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmberechtigten bis zum **08.02.2019**, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Havixbeck mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 10.02.2019, 15:00 Uhr, gestellt werden.
Versichert eine/ein Abstimmberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Abstimmung, 09.02.2019, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmberechtigte/r können aus den unter 10.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Eine/Einer des Lesens Unkundige/r bzw. wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehinderte/r Abstimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
12. Mit dem Abstimmungsschein erhält die/der Abstimmberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmungsbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
13. Die Abholung des Abstimmungsscheines und der Abstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
14. Wer durch Briefabstimmung wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen, blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Abstimmungsschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen, roten Abstimmungsbriefumschlag und verschließt diesen.
15. Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmende den wie unter 10. beschriebenen und gefüllten Abstimmungsbriefumschlag so rechtzeitig an die aufgedruckte Adresse absenden, dass der Abstimmungsbriefumschlag dort spätestens am Abstimmungstage, 10.02.2019, bis 16:00 Uhr eingeht.
16. Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

17. Nach § 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

Havixbeck, 19.12.2018
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller